

Förderprogramm „AAS“

Änderungen 2020 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellerinnen und Antragsteller,

die Richtlinie für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen vom 23. Januar 2020 wurde am 25. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen wird in der Förderperiode 2020 auf zwei Säulen gestellt:

- Unternehmen des Güterkraftverkehrs, die über das Förderprogramm „De-minimis“ antragsberechtigt sind, können ihre Abbiegeassistenten künftig nur noch über die Förderrichtlinie „DM“ in der Maßnahmenkategorie 1.3 fördern lassen.
- Alle anderen Antragsteller können weiterhin über das „Förderprogramm Abbiegeassistenzsysteme“ konkrete Förderung beziehen.

Abbiegeassistenzsysteme für nach dem 1. Juli 2019 neu zugelassene Nutzfahrzeuge mit Überlänge (sog. „Lang-Lkw“) sind ab der Förderperiode 2020 nicht mehr förderfähig.

Die wesentlichen Änderungen in der Förderperiode 2020 gegenüber der Förderperiode 2019 sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Die Veröffentlichung weiterer Informationen und Hinweise zur Förderperiode 2020 erfolgt auf der Homepage des Bundesamtes für Güterverkehr (www.bag.bund.de).

1. Förderfähige Kraftfahrzeuge

2019	2020
<p>Förderfähige Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz, die im Inland für die Ausübung gewerblicher, freiberuflicher, gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Tätigkeit angeschafft und betrieben werden.</p>	<p>Förderfähige Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibusse mit mehr als neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz, die im Inland für die Ausübung gewerblicher, freiberuflicher, gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Tätigkeit angeschafft und betrieben werden, und nicht dem <u>mautpflichtigen Güterkraftverkehr</u> unterliegen.</p> <p>Zuwendungsberechtigte gem. Ziffer 3.1 der Richtlinie „De-minimis“ können im Förderprogramm „De- minimis “ Abbiegeassistenzsysteme beantragen.</p>
	<p>Abbiegeassistenzsysteme für neu zugelassene (nach dem 01.07.19) Nutzfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (sog. „Lang – Lkw“) werden in der Förderperiode 2020 nicht mehr gefördert.</p>